

Mitgliedsantrag Todsünde Sünden Club e.V.



Mitgliedsnummer: wird vom Vorstand ausgefüllt

Herr / Frau* :

Name, Vorname* :

Straße/Haus-Nr.* :

PLZ, Wohnort* :

Geburtsdatum:* :

eMail-Adresse* :

Mobiltelefon* :

T-Shirt Größe* : Art*: T-Shirt **oder** Girly-Shirt

Aufnahme- und Beitrittsinformationen*:

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 € erhoben, sowie ein Mitgliedsbeitrag jährlich von 24,00€; für das restliche Kalenderjahr (Staffelung siehe Beitragsordnung Seite 2 im Anmeldeformular).

Nach Antragseingang bei uns, erhältst du eine E-Mail mit einer Zahlungsaufforderung für Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr. Alle wichtigen Informationen wirst du in dieser Mail finden.

Den digital ausgefüllten **und** unterschriebenen Mitgliedsantrag inklusive eines Lichtbildes / Foto (wenn du magst) kannst Du wie folgt zu uns senden:

Direkt im Programm ausfüllen, unterschreiben und per E-Mail (info@suendenclub.de) versenden oder per Post an die untenstehende Adresse schicken.

Einwilligung und Datenschutzhinweis:

Für die Dauer der Mitgliedschaft gelten die Satzung und die Anlagen des Vereins. Diese erkenne ich mit meiner Unterschrift an. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

Außerdem erkläre ich mich einverstanden, dass meine persönlichen Daten im Todsünde Shop hinterlegt werden, damit ich auch dort zukünftige Vorzüge nutzen kann.

Ja, ich möchte der WhatsApp Gruppe beitreten! Mir ist bekannt, das meine Mobil-Nummer dort allen anderen Mitgliedern angezeigt wird! Die Gruppe dient auch dem Schnellen Informationsaustausch!

Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und die Satzung mit deren Anlagen gelesen und akzeptiere diese.

Ort / Datum

Unterschrift

*Anhang zur Satzung des „Todsünde Sündenclub e.V.“ vom
03.02.2024*

Beitragsordnung

*Aufgrund des Beschlusses der Gründungsversammlung
vom 03.02.2024 wurde beschlossen, dass*

- *Die Aufnahmegebühr auf einmalig 20,00 € und*
- *Der Mitgliedsbeitrag auf jährlich 24,00 € (2,00 € / Monat)
festgelegt wird.*

Für das Beitrittsjahr gelten demnach folgende Mitgliedsbeiträge.

Beitrittsmonat	Mitgliedsbeitrag
Januar	24,00 €
Februar	22,00 €
März	20,00 €
April	18,00 €
Mai	16,00 €
Juni	14,00 €
Juli	12,00 €
August	10,00 €
September	8,00 €
Oktober	6,00 €
November	4,00 €
Dezember	2,00 €

Diese Vereinbarung bleibt bestehen, bis eine neue Abstimmung der Mitgliederversammlung eine andere beschließt.

Satzung des Todsünde Sünden Club

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Todsünde Sünden Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Todsünde Sünden Club e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Gemeinsame Aktivitäten (wie zum Beispiel: Konzertbesuche, Öffentliche Vorstellung des Vereins, Organisation von gemeinschaftlichen Veranstaltungen); Bandsupport.
 - b. Öffentliche Darlegung der Interessen des Vereins, bezogen auf deutschsprachige Musik sowie der Band Todsünde
 - c. Die Förderung der Geselligkeit, der Kontakte und der Solidarität zwischen den Mitgliedern;
 - d. Informationen über die Musikgruppe Todsünde auf dem Internetauftritt des Vereins;
 - e. Der Durchführung mindestens einer Vereinsinternen Veranstaltung pro Kalenderjahr, ausschließlich für die Mitglieder des Vereins sowie der Band Todsünde.

Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen erhalten.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Minderjährige oder beschränkt geschäftsfähige Personen werden auch mit Einverständniserklärung des/r gesetzlichen Vertreters/in nicht in den Verein aufgenommen.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem/r Antragsteller/in mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.

Gegen diese Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist eine Anfechtung des ablehnenden Beschlusses, auch gegenüber der

Mitgliederversammlung, nicht möglich.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Annahmebeschluss (Aufnahme).
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
7. Der Austritt ist schriftlich, per Einschreiben oder elektronisch per Mail gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
8. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, ohne beschränkt zu sein, vor, wenn das Mitglied
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat,
 - b. zur Verbreitung und zur Schautragung bzw. -stellung links- und rechtsextremer Parolen, Symbolen und Gedankenguts auf Veranstaltungen oder Internetauftritten, die mit der Musikgruppe „Todsünde“ und/oder mit dem Verein „Todsünde Sünden Club e. V.“ in Verbindung zu bringen sind, beiträgt oder beigetragen hat,
 - c. Raubkopien, insbesondere der Musikgruppe „Todsünde“ verbreitet oder verbreitet hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Gründe für den Ausschluss sind dem auszuschließendem Mitglied mitzuteilen. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu den Gründen des geplanten Ausschusses Stellung zu nehmen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschuss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

9. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mindestens drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag oder anderen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet, Die Mahnung muss mit einem eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 und/oder Nr. 4 in Verzug gerät. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und in voller Höhe binnen 14 Tage an den Verein zu entrichten. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

2. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Finanzierung besonders durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen erforderlich ist und die Mitgliederversammlung diese Umlagen festgesetzt hat.
4. Neue Mitglieder haben binnen zwei Woche nach Aufnahme 1/12 des geltenden jährlichen

Mitgliedbeitrages je verbleibenden Monats des Aufnahmejahres, inklusive des Monats der Aufnahme, in voller Höhe zu zahlen.

5. Kosten oder Gebühren, die dem Verein auf Grund von Rücklastschriften oder unkorrekten Angaben eines Mitglieds entstehen, werden dem Mitglied berechnet.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, gegebenenfalls auch durch den Vorstand vermittelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weiter Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sowie die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts und
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/r Nachfolger/in im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur Wahl des/r Nachfolger/in durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
6. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich

per Mail einberufen. Eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist über den Beschluss erneut abzustimmen. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht wirksam zustande gekommen und der Beschluss ist neu zu formulieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

7. Jede Anschaffung und Aufnahme finanzieller Verpflichtungen durch den Verein, die 25,00 € überschreiten, bedarf einer gesonderten Freigabe der Vereinsorgane.

Die Freigabegrenzen sind wie folgt:

- a. bis 25,00 € durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die Kassenwart/in
- b. bis 500,00 € durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- c. bis 1.000,00 € durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes
- d. über 1.000,00 € durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung

Die jeweiligen Beschlüsse für Beiträge über 25,00 € sind durch ein unterschriebenes Protokoll zu dokumentieren.

Bei außergewöhnlichen Investitionen oder finanziellen Verpflichtungen kann der Vorstand bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Ausreichend für die Genehmigung ist in diesem Fall ein einfacher Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g. Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern
 - h. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder digital per Mail unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist an die letztem, dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Der Vorstand hat der vorstehend zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen, die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Kassenwart/in und bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n durch die Mitgliederversammlung zu wählende/n Versammlungsleiter/in geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Der Versammlungsleiter bestimmt eine/n Protokollführer/in.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende bzw. der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen, abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidat/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom/von der Protokollführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Versammlung bzw. dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in geprüft. Der/die Kassenprüfer/in soll Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben.
2. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des/der Kassenprüfer/in betreut sein.
3. Der/die Kassenprüfer/in hat die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenprüfung im Besonderen zu prüfen. Der/die Kassenprüfer/in hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitwägung wird nicht vorgenommen. Hierüber hat der/die Kassenprüfer/in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung, Beendigung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Gemeinnützige Organisation, die die Mitglieder gemeinschaftlich bestimmen. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in, hilfsweise der/die Kassenwart/in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründungsmitglieder:

Marco Drewel
Benjamin Rütten
Yvonne Rütten
Udo Lindemann
Thorsten Laut
Stephanie Laut
Anabela Heilgendorff
Jessica Pauels

Vorstehende Satzung wurde am 03.02.2024 errichtet.